

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1950

Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Februar 1950

Nr. 3

Inhalt:

Seite

- (6) Verordnung über die Errichtung, Zuständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstellen nach § 58 des D-Markbilanzgesetzes. Vom 28. Januar 1950 . . . 11
- (7) Dritte Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsgesetz. Vom 29. Dezember 1949 . . . 11

(6) **Verordnung
über die Errichtung, Zuständigkeit und Zusammen-
setzung der Spruchstellen nach § 58 des D-Mark-
bilanzgesetzes.**

Vom 28. Januar 1950.

Auf Grund des § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (WiGBI. S. 279) wird verordnet:

§ 1

Spruchstellen werden errichtet:

1. bei dem Landgericht Darmstadt für den Landgerichtsbezirk Darmstadt,
2. bei dem Landgericht Frankfurt (Main) für die Landgerichtsbezirke Frankfurt (Main), Gießen, Hanau, Limburg und Wiesbaden,
3. bei dem Landgericht Kassel für die Landgerichtsbezirke Fulda, Kassel und Marburg.

§ 2

Örtlich zuständig ist ausschließlich die Spruchstelle, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und, falls sich der Sitz der Gesellschaft außerhalb des Währungsgebietes befindet, die Spruchstelle, in deren Bezirk eine Zweigniederlassung ihren Sitz hat.

§ 3

(1) Auf die bei der Spruchstelle zu ernennenden Laienbeisitzer sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Handelsrichter sinngemäß anzuwenden.

- (2) Zum Beisitzer kann ernannt werden,
1. wer zum Handelsrichter befähigt ist,
 2. wer als Prokurist in das Handelsregister eingetragen ist oder war, oder
 3. wer Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisor oder Steuerberater ist oder war.

(3) Der Minister der Justiz ernennt die Beisitzer auf Vorschlag des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

(4) Die Laienbeisitzer werden bis zu einer anderen Regelung nach der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 (RGBl. I S. 74) in der Fassung vom 28. Februar und 22. März 1934 (RGBl. I S. 173 und 258) entschädigt.

Wiesbaden, den 28. Januar 1950.

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Stein

(7) **Dritte Durchführungsverordnung
zum Flüchtlingsgesetz.
Vom 29. Dezember 1949.**

Auf Grund des § 17 Absatz 1 des Flüchtlingsgesetzes vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 15) wird zur Ausführung des § 14 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. XIII Absatz 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsgesetz vom 18. September 1947 (GVBl. S. 79) verordnet:

Artikel 1

Die gemäß Art. XIII Absatz 3 für die Dauer eines Jahres gewählten Vertrauensleute und deren Stellvertreter verbleiben solange in ihrem Amt, bis durch ein Bundesgesetz Bestimmungen über die Wahl der Vertrauensleute und deren Stellvertreter in Kraft getreten sind.

Artikel 2

(1) Neuwahlen finden grundsätzlich nicht mehr statt.

(2) Neuwahlen, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits Wahlversammlungen einberufen waren, können durchgeführt werden.

Artikel 3

(1) Sind Flüchtlingsvertrauensleute ausgeschieden oder scheiden sie nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus, so treten an deren Stelle jeweils die Kandidaten (Kandidatinnen), die bei der letzten ordnungsgemäßen Wahl die nach dem Ausgeschiedenen höchste Stimmenzahl erreicht haben. Das gleiche gilt für die Stellvertreter.

(2) Sind Ersatzleute, die nach den Bestimmungen des Absatz 1 nachrücken könnten, nicht vorhanden, so sind von den Bürgermeistern Wahlversammlungen einzuberufen und Neuwahlen ge-

mäß Art. XIII Absatz 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsgesetz durchzuführen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Dezember 1949.

Der Hessische Minister des Innern
als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen

Z i n n k a n n